

16. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Warendorf

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6,7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. 2023, S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW 2021, S. 1470)), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt **16,87 € je angefangene 0,5 m³ abgefahrenen Klärschlamm.**“

Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

„Für das Abfahren und die Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt **12,61 € je angefangene 0,5 m³ abgefahrener Grubeninhalt.**“

Abs. 6 wird wie folgt ersetzt:

„Für die Auslegung zusätzlicher Schlauchlängen über 25 m hinaus werden bei der Abfuhr von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben **2,38 €/lfdm** erhoben.“

Abs. 8 wird wie folgt ersetzt:

„Die Gebühr für die Behandlung von Schlamm aus Fettabscheidern / Abwasservorbehandlungsanlagen beträgt **19,31 € je angefangenen m³.**“

Abs. 9 wird wie folgt ersetzt:

„Für die An- und Abfahrt in Not- und Dringlichkeitsfällen sowie an Feiertagen oder Wochenenden wird zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 4 und 5 eine Gebühr von **238,00 €** erhoben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 16. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Warendorf

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 20.02.2024



Peter Horstmann
Bürgermeister